



Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Eugendorf

KUNDMACHUNG:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf hat am 10. Dez. 2007 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende

Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Eugendorf

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle von der Marktgemeinde Eugendorf errichteten, der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen. Für die Betreuung dieser Anlagen ist der Bauhof/ Abt. Wasser der Marktgemeinde Eugendorf zuständig.
- (2) Jede über den jeweiligen Stand hinausreichende beabsichtigte Erweiterung der Wasserversorgungsanlage zur Versorgung neuer Gebiete bleibt, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und der Leistungsfähigkeit, in der Entscheidungsfreiheit der Marktgemeinde Eugendorf.
- (3) Die Trinkwasserleitung besteht aus den Versorgungsleitungen, das sind die Leitungsstränge im Versorgungsgebiet, wobei diese möglichst in den öffentlichen Verkehrsflächen liegen sollen, und den Hausanschlussleitungen.
- (4) Die Hausanschlussleitung ist jener Leitungsteil von der Versorgungsleitung zum Objekt, die im Eigentum der Wasserbezieher/innen steht. Für Schäden an diesem Leitungsteil haften die Wasserbezieher/innen. Sie haften auch für Schäden, die durch eine schadhafte Leitung an anderen Liegenschaften auftreten.

§ 2

Anschlussverpflichtung

- (1) In durch die Ortswasserleitung erschlossenen Gebieten sind die Objekteigentümer/innen zum Anschluss an die Trinkwasserleitung gemäß § 32 Bautechnikgesetz, LGBl. Nr.: 75/1976, idgF., verpflichtet.
- (2) Besteht zum Zeitpunkt einer Gebietserschließung durch die Gemeinde-Ortswasserleitung bereits eine private Wasserversorgungseinrichtung, ist diese unverzüglich aufzulassen, wenn hierfür seitens der Wasserrechtsbehörde eine wasserrechtliche Bewilligung versagt wird bzw.

Öffnungszeiten:

MO – FR 7.30 – 12.00 Uhr
DI 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr

- eine bestehende wasserrechtliche Bewilligung erlischt. Ab diesem Zeitpunkt ist nur mehr Trinkwasser aus der Ortswasserleitung zu beziehen.
- (3) Ein vorübergehender Anschluss an das Gemeindewasserleitungsnetz ist unter Berücksichtigung der in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Voraussetzungen möglich.
Die Eigentümer/innen jener Objekte, die bereits an das Ortswasserleitungsnetz angeschlossen sind, jedoch weiterhin die Versorgung mit Trinkwasser aus der privaten Trinkwasseranlage erfolgt, haben in Abständen von fünf Jahren der Marktgemeinde Eugendorf unaufgefordert Wasseruntersuchungsbefunde vorzulegen. Die Entnahme der Wasserprobe und die Erhebung des Befundes müssen von einem anerkannten Institut für Lebensmitteluntersuchung vorgenommen werden.
Beim Vorhandensein eines negativen Wasseruntersuchungsbefundes ist als Trinkwasser nur mehr Wasser aus dem Ortswasserleitungsnetz zu verwenden. Eine Ausnahme davon ist nur dann möglich, wenn die private Wasserversorgungsanlage wieder Trinkwasserqualität aufweist und zwei positive Untersuchungsbefunde innerhalb von drei Monaten der Marktgemeinde Eugendorf vorgelegt werden. Weiters ist eine derartige private Wasserversorgungsanlage zumindest alle fünf Jahre gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr.: 215/1959, idgF., zu überprüfen. Die Überprüfungsbefunde sind wiederum der Marktgemeinde Eugendorf zeitgerecht vorzulegen.
- (4) Objekte, die in einem Gebiet liegen, in dem eine Ortswasserleitung besteht oder geplant ist, für die aber die Eigentümer/innen zur Versorgung eine wasserrechtlich genehmigte Eigenversorgung nachweisen können, können von der Anschlussverpflichtung ausgenommen werden.
Das Anrecht auf eine Versorgung aus der Ortswasserleitung erlischt jedoch mit der Durchführung der Eigenversorgung. Bei einem später vorgebrachten Antrag auf Anschluss an die Ortswasserleitung haben die Objekteigentümer/innen Mehrkosten, welche der Marktgemeinde Eugendorf durch eine Leitungsverstärkung, Neuverlegung, etc. erwachsen, zu ersetzen.
- (5) Für Gebäude, Betriebe, etc., die nach § 2 dieser Wasserleitungsordnung mit Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgung versorgt werden können, ist, wenn es sich um Neuanschlüsse handelt, bezüglich des Anschlusstermins das Einvernehmen mit dem Wassermeister der Marktgemeinde Eugendorf herzustellen.
- (6) Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist gesondert anzuschließen und der Wasserverbrauch zu messen.
Handelt es sich um einen Gebäudekomplex, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, gemeinsame Eigentümer/innen haben und die gemeinsame Messung zweckmäßig ist, kann ein solcher Komplex gemeinsam angeschlossen und der Wasserverbrauch gemeinsam gemessen werden. Die Entscheidung in solchen Fällen trifft der Bürgermeister der Marktgemeinde Eugendorf.
- (7) Die Lieferung des Wassers erfolgt nur zur Deckung des Eigenbedarfes für das angeschlossene Grundstück.
- (8) Die Überleitung von Wasser auf ein anderes, dem gleichen Eigentümer gehörendes Grundstück unterliegt der besonderen Genehmigung des Wasserversorgungsunternehmens (WVU); diese erlischt, sobald die Grundstücke nicht mehr ein- und demselben Eigentümer gehören.
- (9) Die Abgabe von Wasser an andere Grundstücke – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – ist ohne die vorherige Zustimmung des WVU unstatthaft. In besonderen Fällen (z.B. wenn ein Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden kann) kann das WVU unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände eine befristete und jederzeit widerrufliche Ausnahme genehmigen.

§ 3

Wasserleitungsanschluss

- (1) Die Wasserbezieher/innen (Objekteigentümer/innen) sind verpflichtet, innerhalb des Objektes – möglichst in unmittelbarer Nähe des Leitungsdurchstoßes durch die Versorgungsobjektsaußenmauer an geschützter, frostsicherer und gut zugänglicher Stelle – einen Platz zum Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur zur Verfügung zu stellen und stets freizuhalten. Dieser Platz ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Eugendorf (Wassermeister) festzulegen. Für Frostschäden oder Beschädigungen an einem Zähler haften die Objekteigentümer/innen. Jede Manipulation an dieser Gemeindeanlage ist verboten.
- (2) Die Hausanschlussleitungen sollen einzeln erstellt werden. Die Trassenführung der Hausanschlussleitung sowie die Anschlussstelle an der Versorgungsleitung werden von den Anschlusswerber/innen und der Marktgemeinde Eugendorf gemeinsam festgelegt.

Die Herstellung des Anschlusses hat ein hierzu befugtes Unternehmen auszuführen. Der Name der ausführenden Firma sowie das Datum der Durchführung des Anschlusses sind von den Wasserbezieher/innen dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein von Mitarbeitern des Wasserversorgungsunternehmens durchgeführt werden. Jede Hausanschlussleitung ist im Abzweigungsbereich von der Versorgungsleitung mittels T-Stück oder Anbohrschelle, sowie einem unmittelbar an der Hauptleitung liegenden Hausanschlussschieber herzustellen.

- (3) Hausanschlussschieber sind Teile der Anlage und dürfen keinesfalls überdeckt oder überbaut werden.
- (4) Für die Kosten der Herstellung von Hausanschlussleitungen zum Anschluss eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage an die Versorgungsleitung der Gemeindewasserleitung, sowie für die Kosten des Neubaus, der Erneuerung und Instandhaltung der Hausanschlussleitung haben die Eigentümer/innen des Objektes aufzukommen. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, das sind die Leitungen innerhalb des Baues oder der sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Wasserzählanlage treffen die Eigentümer/innen des Objektes.
- (5) In jedes Objekt, das an die Gemeindewasserleitung angeschlossen wird, muss auf Kosten der Anschlusswerber/innen eine Wasserzählereinbaugarnitur eingebaut werden. Anschlüsse an der Hausanschlussleitung, die nicht über den Zähler laufen (sei es eine Gemeinde- oder Privatleitung) sind verboten und der Marktgemeinde Eugendorf anzuzeigen. Rohrverbindungen zwischen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Eugendorf und anderen Wasserversorgungsanlagen sind strengstens verboten.
- (6) Hausanschlussleitungen sollen grundsätzlich nur über öffentlichen oder eigenen Grund zur Versorgungsleitung verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so haben die Anschlusswerber/innen die für die Verlegung und Erhaltung der Hausanschlussleitung erforderlichen Rechte auf eigene Kosten sicherstellen zu lassen.
- (7) Werden auf Betreiben der Grundeigentümer/innen Verbesserungen, Erneuerungen, Verlegungen oder sonstige Veränderungen der Versorgungsleitung infolge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen der Grundstückseigentümer/innen erforderlich, so haben die Grundstückseigentümer/innen die Kosten zu tragen bzw. der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
- (8) Jeder Abnehmer muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung gestatten oder erforderliche Verlegungen von fremden Leitungen dulden, wenn der Neuanschluss den Wasserbezug für den bestehenden Abnehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und das WVU einen direkten Anschluss für nicht möglich erklärt. Alle daraus resultierenden Kosten der Herstellung hat der Anschlusswerber zu tragen.
- (9) Der Abnehmer hat die Verpflichtung, die Hausanschlussleitung – soweit sie auf dem zu versorgenden Grundstück liegt
 - a) vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
 - b) die Trasse der Hausanschlussleitung darf weder ver- noch überbaut werden, ansonsten sind zu anderen Versorgungsleitungen die Abstände gemäß ÖNORM (letzte Ausgabe) einzuhalten.
 - c) im Abstand von 1,0 m beiderseits der Trasse dürfen keine Bauvorhaben – egal welcher Art – errichtet, noch Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen nur mit Zustimmung der WVU möglich,
 - d) leicht zugänglich zu halten,
 - e) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vornehmen zu lassen,
 - f) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem WVU zu melden,
 - g) sämtliche Grabungsarbeiten im Hausanschlussbereich dem WVU zu melden,Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (10)
 1. Die Hausanschlussleitung muss für Bedienstete des WVU und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
 2. Instandsetzungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten an der Hausanschlussleitung und an der Versorgungsleitung – sofern diese in Privatgrund verlegt ist - dürfen nur vom WVU ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch von den beabsichtigten Arbeiten – im besonderen Grabungsarbeiten - rechtzeitig zu verständigen.
- (11) Jede Hausanschlussleitung ist mit einer Absperrvorrichtung (Absperrschieber unmittelbar an der Versorgungsleitung) zu versehen und geht jener Teil, ab Versorgungsleitung bis einschließlich Absperrvorrichtung, in das Eigentum des WVU über. Diese Absperrvorrichtung darf nur von Bediensteten der WVU oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann eine Absperrung auch durch den Abnehmer erfolgen,

anschließend ist sofort das WVU zu verständigen. Der Rest der Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Abnehmers.

- (12) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

§ 4 Ausführung

- (1) Bei der Errichtung von Wasserleitungen und Installationen in den angeschlossenen Objekten müssen die Ausführungen der Anlage den Vorschriften des Bautechnikgesetzes sowie der Ö-Norm entsprechen.
- (2) Sind in einem Objekt sowohl Trink- als auch Nutzwasserleitungen vorhanden oder zu montieren, ist dafür zu sorgen, dass die beiden Leitungsstränge voneinander vollkommen unabhängig sind. Dies gilt auch für Heizungsanlagen. Die einzelnen Rohrstränge sind übersichtlich zu kennzeichnen. Die Ausläufe für Trinkwasser sind mit dem Schild „Trinkwasser“ und die Ausläufe für Nutzwasser mit dem Schild „Kein Trinkwasser“ dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vor Inbetriebnahme einer Installation diese zu überprüfen und die Freigabe der Wasserlieferung vom Ergebnis der Überprüfung abhängig zu machen.

§ 5 Wasserlieferung

- (1) Die Marktgemeinde Eugendorf liefert unter normalen Bedingungen das erforderliche Trinkwasser ohne Einschränkungen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für einzelne Wasserabnehmer/innen – im Besonderen bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch unverhältnismäßig hohen Verbrauch – die Wasserlieferung von besonderen Vereinbarungen abhängig machen. Bei größerem Wasserbezugsbedarf der Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf versagt werden, sofern keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.
- (3) Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Ferner kann das WVU die Lieferung jederzeit, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist, unterbrechen.
- (4) Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Druckschwankungen entstehen, wird vom WVU keine Haftung übernommen.
- (5) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Objekte nur in dringenden Fällen geöffnet werden. Die Feuerwehr ist berechtigt, die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Bekämpfung eines Brandes zu nutzen, es muss aber versucht werden, bei länger währenden Bränden unabhängige Löschwasservorkommen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ohne Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens ist es mit Ausnahme von Notfällen (Brandbekämpfung) verboten, Wasser aus Hydranten, öffentlichen Auslaufhähnen und dgl. zu entnehmen.
- (7) Um Genehmigung von Bauwasseranschlüssen ist beim Wasserversorgungsunternehmen anzusuchen. Die Abgabe von Trinkwasser an Personen, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind, ist untersagt.
- (8) Die mutwillige Verschwendung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen von Auslaufventilen ist verboten.
- (9) Der Wasserdruck muss an der Abnehmestelle mindestens 1,5 bar betragen. Liegen Anschlussobjekt außer diesem Druckbereich, sodass eine Drucksteigerungsanlage erforderlich wird, haben die Errichtungs- und dauernden Betriebsmehrkosten hierfür die daran interessierten Wasserbezieher/innen zu tragen.

§ 6 Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Bei vermindertem Wasserzufluss (Wassermangel) oder dgl. steht dem Bürgermeister der Marktgemeinde Eugendorf das Recht zu, den Wasserbezug ohne Anspruch auf Entschädigung einzuschränken.
- (2) Bei Wassermangel kann das WVU zur Deckung des Wasserbedarfes für den menschlichen und tierischen Gebrauch die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, Kuranstalten, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und Kraftfahrzeugen, Gartenbewässerung udgl. einschränken oder versagen. Nichtbefolgungen der Anordnungen des WVU werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Überdies hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Eugendorf das Recht, den Wasserbezug auf das zum Bedarf von Menschen und Tieren erforderliche Maß zu beschränken und die hierzu erforderlichen Änderungen an der Hausanschlussleitung vornehmen zu lassen, wenn
 - a) die Verpflichteten mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate im Rückstand sind, oder
 - b) wenn Missstände bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.
- (4) Das WVU kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungsleitungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
 - d) diese im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug für andere Zwecke unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
 - e) Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit nicht zur Verfügung steht.
- (5) Das WVU kann im Einzelfall die Weiterbelieferung des Abnehmers ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, im Besonderen bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z.B. Klimaanlage, Kühlanlagen, Schwimmbecken usw.) erforderlich ist.

§ 7 Leitungsschäden, -gebrechen

- (1) Zeigen sich Rohrgebrechen und dgl. an der Hauswasserleitung, so ist das Hauswasserabsperrventil zu schließen und die Reparatur des Schadens umgehend zu veranlassen. Diese Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Personen durchgeführt werden.
- (2) Bei Rohrgebrechen an Versorgungsleitungen ist zur Schließung der Schieber unverzüglich das Wasserversorgungsunternehmen zu verständigen (Bauhof der Marktgemeinde Eugendorf oder Wassermeister). Schäden an Versorgungsleitungen dürfen nur vom Bauhof der Marktgemeinde Eugendorf oder von beauftragten Firmen durchgeführt werden.

§ 8 Wasserzähleranlagen

- (1) Die Eigentümer/innen eines anzuschließenden Objektes sind verpflichtet, nach § 3 Abs. 1 dieser Wasserleitungsordnung eine Wasserzähleranlage einbauen zu lassen. Der Einbau des Wasserzählers hat dann zu erfolgen, wenn das Objekt fertig gestellt ist oder vor der Fertigstellung benutzt wird.
- (2) Die Wasserzähler dienen der Messung des Wasserverbrauchs sowie der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr. Sie dürfen nur von Organen des Wasserversorgungsunternehmens eingebaut und gewartet werden. Wenn bei Arbeiten an der Hausinstallation die Plombe am Anschlussstück des Wasserzählers entfernt werden soll, ist dies den Organen des Wasserversorgungsunternehmens umgehend mitzuteilen. Als Wasserzähler dürfen nur gemeindeeigene Zähler verwendet werden.
- (3) Für Wasserzähler ist eine Leihgebühr für Wartung und Instandhaltung zu leisten, die mit der Wasserverbrauchs-Jahresrechnung fällig ist und mit dieser vorgeschrieben wird.
- (4) Haben Eigentümer/innen Zweifel an der Richtigkeit der Wasserzähleranlage, ist die Marktgemeinde Eugendorf zu verständigen. Der Wasserzähler ist in diesem Fall durch einen

- Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens an Ort und Stelle in Gegenwart der Eigentümer/innen zu kontrollieren. Wird bei dieser Überprüfung ein Schaden am Zähler festgestellt, wird dieser auf Kosten der Marktgemeinde Eugendorf ausgewechselt.
- (5) Ist das Zählwerk des Wasserzählers stehen geblieben, wird für die Zeit des Ausfalles ein durchschnittlicher Jahresverbrauch für die Verrechnung in Ansatz gebracht. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, welches z.B. infolge Leitungsschäden aus der Anlage des Wasserabnehmers ungenützt abläuft, insbesondere dann, wenn die Abnehmer/innen es unterlassen haben, eine Reparatur rechtzeitig durchführen zu lassen.
 - (6) Die Wasserzähler werden nach den Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen in 5-Jährigen Abständen durch die Mitarbeiter des Bauhofes ausgewechselt. Diese sind nach dem Einbau oder Austausch des Zählers verpflichtet, die Abnehmer/innen auf die Unversehrtheit des Zählers und auf seine Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen und durch deren Unterschrift bestätigen lassen.
 - (7) Der Zutritt zu den Wassermessanlagen muss jederzeit und ohne Behinderung den Mitarbeitern des Bauhofes möglich sein. Zusätzlicher Zeitaufwand durch wiederholten be- oder verhinderten Zählerzutritt kann zu Lasten des Eigentümers verrechnet werden.
 - (8) Die Objekteigentümer/innen sind verpflichtet, alle zur objektiven Feststellung des Wasserverbrauches erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Feststellung von Wasserverlusten alle Teile der fraglichen Anlage besichtigen zu lassen.
 - (9) Die Verwendung von Wasserzählern in den Verbrauchsanlagen (Subzähler) des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Verwendung von Subzählern dient allerdings nur zur internen Verrechnung der Abnehmer (z.B. für Untermieter) und bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem WVU.
 - (10) Der Einbau von Installationseinrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr der Abnehmer/innen. Diese haften für jeden Schaden, die ihnen selbst, dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten entsteht.
 - (11) Befinden sich Wasserzähleranlagen im Wirkungsbereich einer Wassergenossenschaft oder handelt es sich um eine Eigenwasserversorgung und wird diese Anlage (Wasserzähler) für Verrechnungszwecke (beispielsweise Wassergebühr, Kanalgebühr, etc.) verwendet, haben die dafür Verantwortlichen die Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen einzuhalten. Nach dem Einbau, Austausch oder der Neueichung solcher Wasserzähler sind folgende Daten, nämlich Zählernummer und Zählerstand, des ausgetauschten und des neuen Wasserzählers unverzüglich an die Verwaltung der Marktgemeinde Eugendorf zu melden. Die Betreuung der Wasserzähleranlage kann jedoch auch an den Bauhof der Marktgemeinde Eugendorf übertragen werden.
 - (12) Der Abnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung und der Wasserzähleranlage unverzüglich dem WVU zu melden.
 - (13) Wird Wasser unter Umgehung oder vor dem Wasserzähler entnommen, so ist das WVU – abgesehen von einer Strafanzeige – berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem jeweils gültigen Abnahmetarif vorzuschreiben, der sich unter Zugrundelegung der Menge verbrauchten Wassers pro Person und Tag gemäß der Bewertungspunkteverordnung für die gesamte vorhandene Verbrauchsanlage während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für 1 Jahr vorgeschrieben, mindestens jedoch 200 m³.
 - (14)
 - a. Der Abnehmer haftet gegenüber dem WVU für alle, durch Beschädigungen an Wasserzähleranlagen (Zähler, Absperrvorrichtungen und Rückflussverhinderer) oder Verlust von Zählern, entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische (Frostschäden, Heißwasser) oder sonstige Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem WVU Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sowie Entfernung von Plomben unverzüglich anzuzeigen.
 - b. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden.
 - c. Entfernung oder Beschädigung von Plomben bei Absperrvorrichtungen oder Wasserzählern ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für den Wasserzähleraustausch bzw. der neuerlichen Verplombung trägt der Abnehmer.
 - (15) Dem Abnehmer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
 - (16) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder durch Undichtheiten bzw. Rohrbrechen im Leitungssystem oder offen stehenden

Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom WVU geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Anschlusswerber/innen haben für den Anschluss der betroffenen Objekte eine Anschlussgebühr im Sinne der Gebührenordnung der Marktgemeinde Eugendorf zu bezahlen. Für die Höhe der Anschlussgebühr sind die jeweils beschlossenen Tarifsätze maßgebend.
- (2) Die Wasserverbrauchszahlung ist die Entschädigung für die verbrauchte Wassermenge. Die Einheit für die verbrauchte Wassermenge ist 1m³. Für jeden verbrauchten vollen Kubikmeter Wasser sind die jeweils gültigen Tarifsätze zu entrichten.
- (3) Für jene Wasserzähler, die im Eigentum der Marktgemeinde Eugendorf stehen, wird eine Zählermiete eingehoben. Die Höhe der Zählermiete ist den jeweiligen Tarifsätzen zu entnehmen.
- (4) Die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss oder rechtsgültigen Baubescheid mit der Vorschreibung fällig. Das Bauwasser ist kostenlos, der Verbrauch ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Wasserverbrauchsgebühr wird vierteljährlich als Akontozahlung vorgeschrieben, beim 4/4 (Jahresabrechnung) der Vorschreibung wird das Guthaben oder der Mehrverbrauch des Wassers berücksichtigt und mit Zusendung der Vorschreibung fällig. Die Vorschreibung für die Zählermiete erfolgt mit der Jahresabrechnung.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen (Eigentümergeinschaft) des an der Versorgungsleitung angeschlossenen Objektes (Grundstückes).
- (6) Bei Zahlungsverzug wird außer der Mahngebühr auch ein Säumniszuschlag gemäß Landesabgabenordnung in Rechnung gestellt.
- (7) Die Marktgemeinde Eugendorf setzt die Anschlussgebühr, die Wasserverbrauchsgebühr, die Zählermiete und besondere Tarife zur Deckung der Erfordernisse in der Gebührenordnung fest.

§ 10 Hydranten/ Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Die Anzahl und den Aufstellungsort von Hydranten bestimmt ausschließlich das Wasserversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr.
- (2) Aus Hydranten darf grundsätzlich nur Wasser für den öffentlichen Bedarf sowie für Feuerlöschzwecke entnommen werden. Die Hydranten dürfen nur von hierzu befugten Personen betätigt werden.
- (3) Sollten auf einem Privatgrundstück Feuerlöscheinrichtungen installiert werden, sind für ihre Anlegung, Wartung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Jede unbefugte oder missbräuchliche Verwendung von Hydranten, ihre missbräuchliche oder unbefugte Betätigung sowie jede missbräuchliche Wasserentnahme (Schwimmbadbefüllungen) wird nach § 14 dieser Wasserleitungsordnung bestraft. Die entnommene Wassermenge wird im Schätzungswege festgestellt und zur Verrechnung gebracht.
- (5) Zuleitungen zu Hydranten sind von Hausanschlussleitungen getrennt zu führen und müssen eine NW von mindestens 80 mm haben. Entfernen von Plomben an Feuerlöscheinrichtungen ist nur befugten Personen gestattet und müssen unverzüglich den Organen des Wasserversorgungsunternehmens gemeldet werden.
- (6) In Notfällen ist den Anordnungen der Feuerwehr oder den Organen des Wasserverordnungsunternehmens Folge zu leisten.
- (7) Sämtliche Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen müssen zu Kontroll- und Bedarfszwecken jederzeit ungehindert zugänglich sein.
- (8) Hydranten, welche von der Baubehörde oder der Feuerwehr einem Bauwerber vorgeschrieben werden und durch diesen zu finanzieren sind, gehen nach Aufstellung in das Eigentum des WVU über. Die Kosten der Wartung übernimmt das WVU.

§ 11 Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen

- (1) Vor Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden, ist zur Vermeidung von Schäden vor Beginn der

Arbeiten das Einvernehmen mit dem Wasserverordnungsunternehmen herzustellen. Bei Unterlassung eines solchen Einvernehmens haftet im Falle eines Schadeneintritts der Verursacher im gesamten Umfang gegenüber dem WVU.

§ 12 Haftung

- (1) Werden Schäden an der Wasserversorgungsanlage (Hydranten, Schieber und dgl.) fahrlässig verursacht, haben die für die Beschädigung Verantwortlichen außer den effektiven Instandsetzungskosten auch einen Pauschalbetrag für jene, im Gefolge von solchen, vorher nicht feststellbaren Verschmutzungsschäden in den Leitungen und Installationen zu bezahlen. Wird der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit zurückgeführt, muss dem Wasserversorgungsunternehmen auch der Einnahmeausfall ersetzt werden.
- (2) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der vom Wasserversorgungsunternehmen angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 13 Abmeldungen

- (1) Eigentümerwechsel sind der Marktgemeinde Eugendorf anzuzeigen, doch gehen alle Verpflichtungen der Voreigentümer auf deren Rechtsnachfolger über. Zur Abrechnung des Wasserverbrauchs bzw. zur Neuanlage des Nachfolgers ist der Zählerstand und die Zählernummer bekannt zu geben.
- (2) Soll der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung eingestellt werden, ist dies nachweislich schriftlich dem Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen und zu begründen. Erkennt die Marktgemeinde Eugendorf die angeführten Begründungen nicht an, so bleibt den Antragstellern der Rechtsweg über die Wasserrechtsbehörde offen.
- (3) Bei Beendigung des Wasserbezuges wird die anlässlich der Anschlussherstellung entrichtete Anschlussgebühr nicht zurückgezahlt.

§ 14 Strafbestimmungen

- (1) Jede Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird im Verwaltungswege geahndet. Gemäß § 6 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. 78/1976, idgF., werden Übertretungen der Wasserleitungsordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 220, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 15 Wirksamkeit

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Eugendorf:
Der Bürgermeister:



Graham Kassel